

RS Vwgh 2008/1/29 2007/05/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2008

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Bgld 1997 §21 Abs4;

BauG Bgld 1997 §5 Abs3;

BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/05/0009 E 26. April 2000 RS 4

Stammrechtssatz

Die Bestimmung über die Abstände von Grundstücksgrenzen dient auch dem Interesse der Nachbarschaft. Das Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Seitenabstandes ist im Falle der Gewährung einer Ausnahme insofern relativiert, als dem Nachbarn ein Rechtsanspruch darauf zusteht, dass nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine (vom Bauwerber begehrte) Ausnahme gewährt wird (Hinweis E 7.3.2000, 99/05/0266, zur diesbezüglich vergleichbaren Rechtslage nach der Krnt BauO 1996).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050195.X04

Im RIS seit

27.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at